



CS Pflege
Christliche Wissenschaft

Satzung und Vereinsordnung

**Förderverein
Christlich-Wissenschaftliche Pflege e.V.**

Satzung

Förderverein Christlich-Wissenschaftliche Pflege e.V.

Präambel

Der „Förderverein Christlich-Wissenschaftliche Pflege e.V.“ entstand durch Zusammenschluss der Vereine „Verein zur Förderung der Christlich-Wissenschaftlichen Pflege NRW e.V.“, dem Verein „Christian Science Pflege München e.V.“ und dem „Christian Science Pflegedienst Hannover e.V.“ Alle Vereine hatten den gleichen Zweck, aber verschiedene regionale Zuständigkeiten. Der Zusammenschluss erfolgte durch einstimmige Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen der drei Vereine 2012 und 2013.

1. Vereinsname

Förderverein Christlich-Wissenschaftliche Pflege e.V.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

3. Vertretung

Der Verein wird nach innen und außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungs- und unterzeichnungsberechtigt.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Vereinszweck

5.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung Hilfesuchender mit dem Ziel, ihnen die freie Ausübung ihrer Religion der Christlichen Wissenschaft zu ermöglichen. Aus christlicher Überzeugung unterstützt der Verein insbesondere Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Christliche Wissenschaft (Christian Science) als Heilmethode und Lebenseinstellung anwenden (Anhang, Anmerkung 1).

5.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.4 Der Vereinszweck wird in Deutschland und kann auch in anderen Ländern mit vergleichbaren Organisationen verwirklicht werden durch:

a) Bekanntmachung der bestehenden Möglichkeiten, christlich-wissenschaftliche Pflege zu erhalten (Anhang, Anmerkungen 2 und 3)

b) Hilfe bei der Zusammenführung von Pflegesuchenden und christlich-wissenschaftlichen Pflegern bzw. Pflegeeinrichtungen (Anhang, Anmerkung 2)

c) Zuwendung von Vereinsmitteln:

1) Bei Inanspruchnahme von christlich-wissenschaftlicher Besuchspflege und Betreuung (Anhang, Anmerkung 2).

2) Bei Inanspruchnahme von Aufenthalten in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen der Christlichen Wissenschaft (Anhang, Anmerkung 2).

3) Für christlich-wissenschaftliche Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen.

4) Für die Ausbildung zum christlich-wissenschaftlichen Pfleger.

5) Förderung der christlich-wissenschaftlichen Religion

6) Sachspenden

6. Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung seiner vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist nicht Teil der Satzung. Zuständig für Inhalt, Änderungen und Aufhebung ist die Mitgliederversammlung.

7. Vereinsmittel

- 7.1 Der Verein finanziert sich aus dem Vermögen der Vorgängervereine, aus Zuwendungen und Vermächtnissen sowie aus Mitgliedsbeiträgen.
- 7.2 Für die Durchführung des Vereinszwecks und zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte steht das Vereinsvermögen zur Verfügung.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

8. Mittelverwendung

- 8.1 Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 8.2 Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- 8.3 Der Schatzmeister stellt für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der in der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- 8.4 Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Dabei bilden der Haushaltsplan und die Förderrichtlinien (siehe Vereinsordnung) den Rahmen für die finanziellen Handlungen des Vorstandes. Es besteht keine Verpflichtung zur Hilfeleistung.

9. Mitgliedschaft

- 9.1 Mitglieder des Vereins können solche Bewerber werden, die der Mutterkirche, „Der Ersten Kirche Christi, Wissenschaftler“ (The First Church of Christ, Scientist) in Boston, Massachusetts, USA oder einem ihrer Zweige angehören.
- 9.2 Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können Einzelpersonen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Abschnitts 9.1 noch nicht entsprechen, sowie Organisationen der Christlichen Wissenschaft.
- 9.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 9.4 Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- 9.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
durch Ableben;
durch schriftliche Austrittserklärung;
durch Ausschluss aus wichtigem Anlass und auf Grund eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zustellung Berufung einlegen. Nach Anhörung stimmt der Vorstand mehrheitlich ab. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beschluss des Vorstandes nur mit 2/3 Stimmenmehrheit ändern. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 9.6 Ein Mitglied ist in eigener Sache nicht stimmberechtigt.
- 9.7 Weder Mitglieder noch ausgeschiedene Mitglieder haben Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10. Organe des Vereins

- 10.1 Mitgliederversammlung
- 10.2 Vorstand

11. Mitgliederversammlungen

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal jedes Jahres statt. Die Einladung erfolgt im Auftrag des Vorstandes durch den Schriftführer unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, der Zeit und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie können auch von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

11.3 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens sechs Wochen zuvor dem Vorstand vorliegen. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich um Satzungsänderungen handelt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder sechs Mitglieder es schriftlich verlangen.
Anträge sind angenommen, wenn ihnen mehr als 5/10 der anwesenden Mitglieder zustimmen, andernfalls gelten sie als abgelehnt.

11.4 In der Versammlung dürfen nur Anträge zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden.

11.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12. Wahlen und Abstimmungen

12.1 Alle Mitglieder gemäß 9.1 haben gleiches Stimmrecht und sind in alle Ämter wählbar (Ausnahme siehe 13.1).

12.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend ist. Per Telefonkonferenz oder Internet zugeschaltete Mitglieder werden nicht wie Anwesende gezählt und sind nicht stimmberechtigt.

12.3 Abstimmungen erfolgen mündlich oder auf Antrag schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgenommen sind von der Versammlung für wichtig erklärte Angelegenheiten sowie Änderungen in der Satzung und der Vereinsordnung. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12.4 Ein an der Anwesenheit verhindertes Mitglied kann gewählt werden, wenn es die Annahme des Amtes vorab schriftlich erklärt hat.

13. Vorstand

13.1 Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den anwesenden Vereinsmitgliedern einzeln gewählt und treten ihr Amt unmittelbar nach der Versammlung an. Damit sind die Vorgänger im Amt aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Wahlen sind geheim. Gewählt ist, wer mehr als 5/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält und die Wahl annimmt. Wahlvorschläge durch Mitglieder sind zu jeder Zeit möglich.

13.2 Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Vereinsmitglied(er) nach Möglichkeit aus den beteiligten Regionen des Vereins.

13.3 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwand und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit auftreten, werden entschädigt. Vom Vorstand mit Vereinsaufgaben beauftragte Personen können für ihre Arbeit Aufwandsentschädigung sowie Auslagenersatz erhalten. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern zusätzlich Aufwandsentschädigungen bewilligen.

13.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

13.5 Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14. Auflösung des Verein

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Sie wird mit einer Frist von einem Monat einberufen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

14.2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Art der Liquidation und die Verwendung des Vermögens.
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die die Christliche Wissenschaft (Christian Science) fördert.

14.3 Die Auflösung wird dem Registergericht unverzüglich mitgeteilt.

Köln, den 10.03.2018, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2018

Anhang zur Satzung

Kurzfassung einer Erklärung der Heilmethode der Christlichen Wissenschaft (Christian Science)

Anmerkung 1: Heilmethode

Jesu Christi Lehre schließt das Heilen von körperlicher und mentaler/seelischer Krankheit ein. Mary Baker Eddy (1821 – 1910) erforschte und erprobte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Gesetze des geistigen Heilens und nannte das von ihr entdeckte System des Heilens „**Christian Science**“. Durch das Studieren des von Mary Baker Eddy verfassten Lehrbuchs *Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift* und der Bibel werden Unwissenheit und Furcht durch ein besseres Verständnis der Grundwahrheit des Seins ersetzt. Das Vertrauen in die Verbundenheit des Menschen mit seinem Schöpfer, **Gott**, dem Guten, wird vertieft. Es ist dieses Anheben des Bewusstseins, das eine spirituelle Befreiung bewirkt, die sich dann auch physisch zeigt. Wie schon bei Jesus, so auch bei Mary Baker Eddy und in den Jahren seit der Entdeckung der Christlichen Wissenschaft im Jahre 1866, belegen zahlreiche Heilungen, dass geistiges Verständnis und Vertrauen auf Gott mental und physisch zerrüttete Gesundheit wiederherstellen. Das Befassen mit geistigen Wahrheiten ist Gebet, das jeder für sich tun kann und das durch die gebetvolle Arbeit eines Christian Science Praktikers (siehe Anmerkung 4) unterstützt wird. Im Einklang mit der Wissenschaftlichkeit dieser Arbeit wird dabei der freie Wille des Hilfesuchenden niemals eingeschränkt.

Anmerkung 2: Pflege und Betreuung

Ist eine Person in einer Zeit der Krankheit auf die praktische Hilfe anderer angewiesen, so kann ein Christian Science Pfleger die körperlichen und häuslichen Hilfen geben in Bezug auf Körperpflege, Nahrung, Hilfe beim Fortbewegen, Vorlesen, Besorgungen machen usw., während ein Christian Science Praktiker die mentale, seelische Aufrichtung durch Gebet unterstützt. Pflege und Betreuung werden bis zur Wiederaufnahme des normalen, aktiven Lebens angeboten. Steht bei der Hilfe die Körperpflege nicht im Vordergrund, sondern richtet sie sich auf eine friedliche und würdige Lebensführung, wird von Betreuung gesprochen.

Anmerkung 3: Pfleger

Christian Science Pflegerinnen und Pfleger sind erfahrene Christliche Wissenschaftler, die denen, die sich wegen Heilung ausschließlich auf **Gott** verlassen möchten und die Prinzipien der Christlichen Wissenschaft (Christian Science) anwenden, geistige Unterstützung und professionelle Pflege zuteil werden lassen. Diese Pflege wird im Sinne von Art. VIII, Abschn. 31 der Satzungen der Christlichen Wissenschaft (Christian Science), „Kirchenhandbuch Der Ersten Kirche Christi, Wissenschaftler, in Boston, Massachusetts, USA“ von Mary Baker Eddy, angeboten.

Anmerkung 4: Praktiker

Ein Christian Science Praktiker ist jemand, der sein Leben der Aufgabe widmet, andere durch Gebet zu heilen. Da dies eine Vollzeitbeschäftigung ist, wird er mit einem Honorar bezahlt. Viele Praktiker unterhalten ein Büro, in dem sie in der Regel zu festen Zeiten erreichbar sind.

Vereinsordnung

Förderverein Christlich-Wissenschaftliche Pflege e.V.

„In der Ordnung der Wissenschaft, in der das PRINZIP über dem steht, was es widerspiegelt, ist alles ein großartiger Einklang.“

Mary Baker Eddy „Wissenschaft und Gesundheit mit Schlüssel zur Heiligen Schrift“ S. 240; 11-12

I Die Mitgliederversammlung

ist zuständig für:

1. Genehmigung und Änderung von Satzung und Vereinsordnung.
2. Wahlen des Vereinsvorstandes.
3. Wahl von Rechnungsprüfern, deren Amtsdauer unterschiedlich sein soll, um ein gleichzeitiges Ausscheiden aus dem Amt zu vermeiden. Die Anzahl der Rechnungsprüfer richtet sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand.
4. Wahl eines Versammlungsleiters auf Antrag, wenn die Versammlung diesem mehrheitlich zustimmt. Wird kein Versammlungsleiter gewählt, so wird die Versammlung vom 1. Vorsitzenden geleitet.
5. Genehmigung des Protokolls des Schriftführers über die vorherige Mitgliederversammlung.
6. Beratung und Beschlussfassung über den jährlichen Geschäftsbericht des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes.
7. Beschwerden, Berufungen, Amtsenthebungen und Aufhebungen von Vorstandsbeschlüssen.

II Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung hat einen **Mindest-Jahresbeitrag von 36 €** festgesetzt.

III Vorstand

1. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Mutterkirche, „Der Ersten Kirche Christi, Wissenschaftler“ in Boston, Massachusetts, USA und nach Möglichkeit Mitglied einer Zweigkirche sein und Klassenunterricht bei einem autorisierten Lehrer der Christlichen Wissenschaft gehabt haben.
2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwirklicht insbesondere die Bestimmungen des Vereinszwecks. Er verwaltet treuhänderisch das Vereinsvermögen. Er legt die Geschäftsberichte der Mitgliederversammlung vor.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal jährlich.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Danach kann er zweimal wiedergewählt werden. Nach einer Pause von zwei Jahren ist eine neue Amtszeit möglich.
5. Zur Unterstützung seiner vielfältigen Aufgaben kann der Vorstand bis zu fünf fachkundige Beisitzer als nicht stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand bestimmen. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr und kann vom Vorstand nach Bedarf verlängert werden.

IV Aufgaben der Mitglieder im Vorstand:

1. 1. Vorsitzender

Führung des Vorstands. Kontrolle und Beachtung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand. Vertretung des Vereins nach innen und außen.

2. 2. Vorsitzender

Entwicklung von Konzeptionen. Erarbeitung von Verträgen und Satzungen. Vertretung der Amtsgeschäfte bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden.

3. Schatzmeister

Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Vorgaben der Beschlussfassungen des Vereins. Die Überwachung aller Ein- und Ausgaben. Die Buchführung und die monatliche Bilanzvorlage für den Vorstand. Die Vermögensverwaltung unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte und der Anlagensicherheit in Abstimmung mit dem Vorstand.

Die Aufstellung des Berichtes über den Jahresabschluss und, nach Annahme durch den Vorstand, dessen rechtzeitige Vorlage für die Buchprüfung.

Zuständig für die Hausverwaltung.

4. Schriftführer

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und die schriftlichen Einladungen hierzu. Erstellen der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Die Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung zusammen mit den Einladungen zur nächsten Mitgliederversammlung. Der gesamte Schriftverkehr des Vereins und dessen Ablage in Ordnern und im PC. Die Aufstellung und ständige Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses.

V Förderrichtlinien

1. Dem Verein steht zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben das Vereinsvermögen zur Verfügung.
2. Die christlich-wissenschaftliche Pflege kommt durch eine direkte Übereinkunft zwischen Patient und Pfleger zustande. Nach Abschluss der Pflege stellt der Pfleger seine Leistungen unmittelbar dem Patienten in Rechnung. Der Pflegegast begleicht die Rechnung und reicht sie im Bedarfsfall mit dem ausgefüllten „Antrag auf Zuschuss zu den CS Pflegekosten“ an den Schatzmeister weiter. Zur weiteren Information über die Zuschussregelung zu den CS Pflegekosten stehen dem Pflegegast die entsprechenden Formblätter „Erläuterungen“ und „Häufig gestellte Fragen zum Antrag“ zur Verfügung.
3. Die maximale Erstattung der Pflegeleistung ist pro Person auf 5000,- € jährlich begrenzt.
4. Erhält der Vorstand Kenntnis über eine finanzielle Notlage eines Patienten, kann er bei der Pflegekostenerstattung Ausnahmeregelungen treffen.
5. Zuschüsse, die ein Patient von anderen Kassen erhält, müssen dem Schatzmeister zur Verrechnung mit den Vereinszuschüssen gemeldet werden.
6. Vereinsmitgliedern, die auf Vorschlag eines christlich-wissenschaftlichen Pflegers einen Aufenthalt in einem christlich-wissenschaftlichen Pflegeheim benötigen, kann ein Zuschuss gewährt werden. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand.

Köln, den 10.03.2018

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2018